

Aktionsbündnis

„Tiere gehören zum Circus“



Kirchheimbolanden, 07.01.2017

An die
Mitglieder des Rats
der Stadt Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken

Stellungnahme zum Antrag der FDP für ein kommunales Wildtierverbot für Zirkusbetriebe in Saarbrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Zusammenschluss ehrenamtlich tätiger Zirkusfreunde setzen wir uns für den Erhalt des Kulturguts „Klassischer Zirkus“ auf der Basis von modernen Standards guter Tierhaltung ein. Mit diesem Brief möchten wir zum Antrag der FDP-Fraktion im Saarbrücker Stadtrat Stellung beziehen, Zirkussen mit Wildtieren keine Genehmigungen mehr zu erteilen.

Im Antrag wird vorgeschlagen, Zirkussen keine Gastspielgenehmigung zu erteilen, wenn sie Tiere halten, die in den Leitlinien des BMEL gelistet sind. Diese „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ definieren, welche Tierarten unter welchen Bedingungen in reisenden Betrieben gehalten werden können. Folgt man dem Antrag, würden Unternehmen, die sich vollständig an diese geltenden Regelungen der Bundesebene halten, künftig aus Saarbrücken ausgeschlossen.

Das ebenfalls erwähnte Säugetiergutachten ist keine adäquate Grundlage, hat doch das BMEL, gerade um den besonderen Bedingungen in reisenden Betrieben Rechnung zu tragen, die abweichenden Leitlinien herausgegeben. So haben Tiere im Circus durch Dressur und Vorführung, sowie durch ein regelmäßig wechselndes Umfeld, ein ganz anderes Reizangebot, als dies bei Tieren in stationären Haltungsformen der Fall ist. Die daraus resultierenden Haltungsanforderungen wurden in Vorbereitung der Leitlinien von einem Expertengremium ausgearbeitet, dessen Urteil von der Forderung der FDP-Fraktion nun ad absurdum geführt wird.

Bereits die erste Aussage in der Antragsbegründung ist nicht haltbar. Es heißt dort, in

Zirkusbetrieben sei „nach heutigem Wissensstand eine artgemäße und verhaltenskonforme Haltung von Wildtieren praktisch nicht möglich“. Genau diese Frage war bereits 2015 Gegenstand eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags. Das Ergebnis war eindeutig:

„Trotz umfassender Recherche konnten keine unabhängige Studien gefunden werden, die belegen, dass es sich bei der Haltung von „Wildtieren“ im Zirkus nicht nur in Einzelfällen um Tierquälerei handelt bzw. das Wohl der Tiere beeinträchtigt ist.“

Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (24. 09. 2015): Sachstand „Wildtierhaltung im Zirkus“, Aktenzeichen: WD 5 – 3000 – 123/25:

<http://www.bundestag.de/blob/405890/280668d0fd13788652c3506a36875b8a/wd-5-123-15-pdf-data.pdf>

Für eine systemimmanente Quälerei von Wildtieren im Zirkus existieren also keine Belege. Dagegen sind fast alle Wissenschaftler, die sich in Vor-Ort-Studien mit dem Thema beschäftigt haben, zu dem Schluss gekommen, dass eine tiergerechte Haltung von Wildtieren in einem Zirkus sehr wohl möglich ist und in modernen, verantwortungsvollen Unternehmen auch praktiziert wird. Eine Zusammenstellung der Studien finden Sie auf unserer Homepage unter „Forschung“:

<http://www.tiere-gehoeren-zum-circus.de/forschung.htm>

Weiter wird im Antrag der FDP-Fraktion erwähnt, dass die Bundestierärztekammer ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus fordere. Dieses Argument geht auf eine Pressemeldung des Vorstands der Bundestierärztekammer (BTK) vom 20.04.2010 zurück, die von Anfang an von der Fachwelt scharf kritisiert wurde. Am 24.09.2016 hat die BTK eine weitere Stellungnahme zum Thema „Zirkustiere“ veröffentlicht, in der sie von der Forderung nach einem pauschalen Wildtierversbot für Zirkusbetriebe abrückt.

http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/fachausschuesse/Stellungnahme_Zirkus_fina_l.pdf

Übrigens steht auch der Arbeitskreis „Zirkus und Zoo“ der „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz“ (TVT) einem pauschalen Wildtierversbot ablehnend gegenüber und begründet dies damit, dass die Reformen der Zirkustierhaltung in den letzten Jahren gegriffen und zu einer deutlichen Änderung der Verhältnisse geführt hätten.

Arbeitskreis „Zirkus und Zoo“ der TVT:

<http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=14>

Auch der Argumentation, dass es an rechtlichen Vorgaben fehle, können wir nicht folgen. Die Tierhaltung in Zirkusbetrieben wird an jedem Gastspielort von den zuständigen Veterinärbehörden nach Maßgabe der im Antrag erwähnten Leitlinien kontrolliert. Damit ist der Zirkus der meistkontrollierte Tierhaltungsbetrieb Deutschlands. Die Leitlinien haben zwar keinen unmittelbaren Gesetzescharakter. Sie dienen bei der Kontrolle jedoch als Grundlage zur Beurteilung des Tierwohls im Sinne des Tierschutzgesetzes und bekommen damit sehr wohl verbindlichen, gesetzesähnlichen Charakter. Abweichungen werden sowohl in Tierbestandsbüchern, als auch in einem bundesweit geführten Zirkuszentralregister dokumentiert.

Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung eines kommunalen Verbots führt die FDP-Fraktion ein Urteil des Verwaltungsgerichts München an. Dieses Urteil bestätigt ein kommunales Wildtierversbot in der Gemeinde Erding, das damit das einzige vor Gericht bestätigte Wildtierversbot Deutschlands ist. Dem gegenüber stehen zwei Verbotsvorhaben in Darmstadt und Chemnitz, die von den zuständigen Gerichten in gleicher Instanz für nicht rechtmäßig erklärt wurden. Die Rechtsprechung

ist somit alles andere als eindeutig und in der Tendenz gegen kommunale Wildtierverbote gerichtet. Die Haltung von Tieren im Zirkus wird durch das Tierschutzgesetz und die Zirkus-Leitlinien auf Bundesebene geregelt. Kommunale Wildtierverbote stehen zu diesem gesetzgeberischen Willen des Bundes im Widerspruch und sind deshalb immer fragwürdig.

Auch der Rechtsanwalt Dr. Roland Steiling (Kanzlei Graf von Westphalen) hat sich in einem Gutachten mit der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote befasst und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall - nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht. (...) Die kommunalen Wildtierverbote verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.“

Quelle: Gutachten Dr. Ronald Steiling, siehe Anlage

Abschließend führt die FDP-Fraktion zur Begründung ihres Antrags an, dass eine Mehrheit der Bevölkerung gegen Wildtiere im Zirkus sei, was mit einer Umfrage belegt wird. Zunächst bezweifeln wir die Glaubwürdigkeit solcher Umfragen, da deren Ergebnis immer von der Fragestellung abhängt. Bezeichnend ist, dass eine von der radikalen Tierrechtsorganisation PETA in Auftrag gegebene Befragung zitiert wird. Außerdem möchten wir auf den enormen Erfolg hinweisen, den in der gerade zu Ende gehenden Weihnachtszirkus-Saison klassische Programme mit Tieren hatten. Zigtausende Zuschauer haben deutschlandweit in den vergangenen Wochen „mit den Füßen abgestimmt“ und durch ihren Besuch der Zirkusunternehmen bewiesen, dass Tiere im Zirkus weiterhin Publikumswille sind. Ein Ausschluss dieser Unternehmen aus Saarbrücken würde all die Bürgerinnen und Bürger bevormunden, die diesen Publikumswillen teilen.

In einem Rechtsstaat dürfen Verbote niemals leichtfertig erlassen werden. In Anbetracht der vielen Zweifel, die an dem vorliegenden Antrag bestehen, appellieren wir an Sie:

Bitte lehnen Sie den Antrag für ein Wildtierverbot in Saarbrücken ab!

Mit freundlichen Grüßen
Dirk Candidus, Daniel Burow
Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

Weitere Informationen:

Unsere Websites:

<http://www.tiere-gehoeren-zum-circus.de>

<https://www.facebook.com/AktionsbündnisCircustiere>

Widerlegung der häufigsten Argumente der Zirkusgegner:

http://www.tiere-gehoeren-zum-circus.de/tr_argumente.htm

Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

Daniel Burow (Berlin), Dirk Candidus (Kirchheimbolanden), Dieter Camilotto (Mannheim),
Jonas Haaß (Eberbach), Dennis Ismer (Iserlohn), Christopher Keßler (Speyer), Simon Preissing (München), Reinhard Schmidt (Neu-Isenburg) und Dennis Wilhelm (Frankfurt)

Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) und
Berufsverband der Tierlehrer e.V.
Martinistr. 89
20251 Hamburg

Per E-Mail:
office@berufsverband-der-tierlehrer.de

Akten-Nr. 2982/2012 1RS / 1CLI
Interessengemeinschaft Deutscher Circusunternehmen (IDC) und Be-
rufsverband der Tierlehrer e.V.
allgemeine Beratung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Namen der Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) sowie des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. gebeten, eine rechtliche
Stellungnahme zu der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote zu verfassen.
Dieser Bitte möchten wir im Folgenden gerne nachkommen.

A. Einführung

In Deutschland ist die Wildtierhaltung in Zirkussen bei Vorliegen der entspre-
chenden Erlaubnisse und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich
zulässig. Alle Initiativen für ein Verbot auf Bundesebene sind erfolglos geblieben.
An der Verfassungskonformität eines solchen bundesrechtlichen Verbotes bestün-
den auch erhebliche rechtliche Bedenken.

Sei einiger Zeit wird stattdessen versucht entsprechende Beschränkungen auf
kommunaler Ebene durchzusetzen. Verschiedene Städte und Gemeinden haben
hierzu sogenannte kommunale Wildtierverbote für Zirkusunternehmen beschlos-
sen. Diese beinhalten regelmäßig eine Auflistung von Tierarten, die bei einem Zir-
kuskastspiel nicht mehr mitgeführt beziehungsweise zur Schau gestellt werden
dürfen. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Verbote erfolgt in unterschiedli-

cher Weise, teilweise wird der Abschluss eines Nutzungsvertrages versagt, teilweise enthält dieser eine entsprechende Ausschlussklausel für die betroffenen Tierarten. Mitunter werden bestehende Wildtierverbote lediglich intern beschlossen und nach außen andere Gründe für eine Gastspielabsage kommuniziert.

Den wildtierhaltenden Zirkussen in Deutschland werden auf diese Weise Gastspiele in den betroffenen Städten und Gemeinden faktisch unmöglich gemacht, obwohl diese die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen.

B. Rechtliche Würdigung

Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall – nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht.

Der Bereich des Tierschutzes fällt nicht in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden (hierzu unter I.) und die Wildtierhaltung ist bundesgesetzlich weiter zulässig (hierzu unter II.).

- I. Die gemeindliche Selbstverwaltung hat gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) „*im Rahmen der Gesetze*“ zu erfolgen. Dementsprechend dürfen die Kommunen nicht gegen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen verstoßen. Soweit ein bestimmter Bereich bereits durch Bundesgesetz abschließend geregelt ist, dürfen die Gemeinden somit keine hiervon abweichenden Regelungen treffen, sondern haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Die Materie des Tierschutzes unterliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 74 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass die Länder von der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit ausgeschlossen werden, soweit der Bundesgesetzgeber im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung tätig geworden ist. Mit Erlass des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber erschöpfend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes werden Begriff und Umfang des Tierschutzes abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Fragen, welche Handlungen an Tieren verboten werden und auf welche Tiere sich die jeweiligen Regelungen erstrecken,

vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 66. Ergänzungslieferung 2012, Art. 74, Rn. 231.

Soweit das Tierschutzgesetz folglich die Tierhaltung in Zirkussen zulässt, dürfen die Kommunen keine dem widersprechenden Entscheidungen treffen.

- II. Die von mehreren Kommunen nunmehr erlassenen kommunalen Wildtierverbote stehen im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Das Tierschutzgesetz sieht gerade kein Verbot für die Haltung oder Zurschaustellung bestimmter Wildtierarten vor. Vielmehr ist in § 11 TierSchG ausdrücklich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Haltung und Zurschaustellung von Tieren in Zirkusbetrieben vorgesehen. Die sich bei den Kommunen für ein Gastspiel bewerbenden Zirkusse sind regelmäßig Inhaber einer solchen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und damit berechtigt, die von ihnen mitgeführten Tiere zu halten und zur Schau zu stellen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit den §§ 16 f. TierSchG darüberhinaus ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt hat. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere der eigens für Tiere in Zirkusbetrieben entwickelten Zirkusleitlinien ist daher ausreichend gesichert. Sollten hieran im Einzelfall Zweifel bestehen, so ist dies eine Frage des Vollzuges, nicht aber der generellen Zulässigkeit der Wildtierhaltung im Zirkus.

Die kommunalen Wildtierverbote verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

C. Weiteres Vorgehen

Da die erlassenen kommunalen Wildtierverbote rechtswidrig sind, müssen diese von den betroffenen Zirkusunternehmen nicht hingenommen werden. Die Städte und Gemeinden sind vielmehr aufzufordern, sich an das geltende Recht zu halten und auf kommunale Wildtierverbote zu verzichten (hierzu unter I.). Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen, empfehlen wir ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuleiten (hierzu unter II.).

- I. Im Falle des Erlasses eines rechtswidrigen kommunalen Wildtierverbotes, ist die betreffende Stadt oder Gemeinde auf die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses hinzuweisen.

Die Stadt Marburg hat uns auf eine solche Aufforderung Anfang Dezember bereits mitgeteilt, dass sie an der Durchsetzung ihres Magistratsbeschlusses über ein kommunales Wildtierversbot nicht mehr festhalten werde. Das Schreiben des Magistrats der Stadt Marburg vom 5. Dezember 2012 fügen wir als **Anlage** bei.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund weist bereits im Rahmen der Rechtsberatung seiner Kommunen auf die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf kommunale Wildtierversbote hin. Dieser vertritt zutreffend die Auffassung, dass hierfür – wenn überhaupt – eine bundesgesetzliche Regelung notwendig wäre. Das entsprechende Schreiben des Direktors des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 2. Oktober 2012 fügen wir ebenfalls als **Anlage** bei.

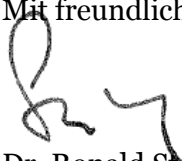
- II. Im Falle des Festhaltens an einem Verbot besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen das jeweilige rechtswidrige kommunale Wildtierversbot vorzugehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2008 (Az. 1 L 206/08) hinweisen. In der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht einen Stadtratsbeschluss der Stadt Chemnitz zu einem Wildtierversbot für rechtswidrig erklärt und die Stadt Chemnitz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den antragstellenden Zirkus in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel einzubeziehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz fügen wir als weitere **Anlage** diesem Schreiben bei.

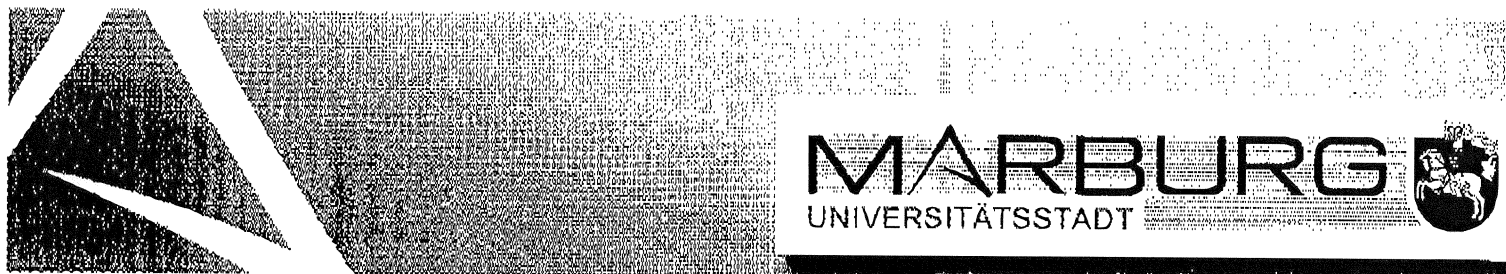
Nach alledem sind die von verschiedenen Städten und Gemeinden beschlossenen oder avisierten kommunalen Wildtierversbote als eindeutig rechtswidrig zu beurteilen und damit rechtlich angreifbar.

Soweit unsere Ausführungen für heute. Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt


Corinna Lindau LL.M.
Rechtsanwältin

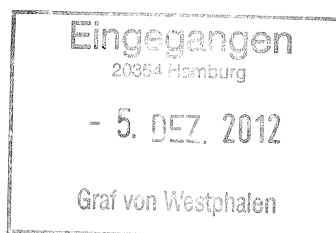


Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg
Vorab per Fax (040 – 35922 – 238)

DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice

GW
 RA Dr. Ronald Steiling
 Poststraße 9 – Alte Post
 20354 Hamburg



Dienstgebäude: Markt 8
 Auskunft erteilt: Frau Dr. Pöttgen
 Telefon: 06421 201-382
 Telefax: 06421 201-733
 E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12 Uhr
 Donnerstag von 15 – 16.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2980/2012 IRS / 1yja

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
 30pö, 397-12

Datum
 05.12.2012

Akten-Nr. 2980 / 2012 IRS / 1yja

Circus Voyage -Gastspielbewerbung für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben benannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.11.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir nicht an der Durchsetzung des Magistratsbeschlusses festhalten, der das Mitführen und das Auftreten von bestimmten Wildtieren in Marburg untersagt. Vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen begegnet ein Gastspiel Ihres Mandanten in der Universitätsstadt Marburg demnach keinen grundsätzlichen Bedenken.

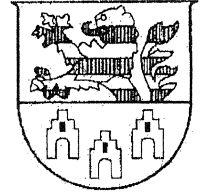
Bezüglich der Abstimmung eines Gastspieltermins und dem Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages bitten wir Ihren Mandanten, sich mit dem Fachdienst Grundstücksverkehr in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner dort ist Herr Gerber.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pöttgen

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 - 63153 Mühlheim/Main

Charles Knie GmbH
Herrn Thorsten Brandstätter
Burgweg 10
26789 Leer

KOPIE

Dezernat 2

Referent(in)
Unser Zeichen BA/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-36

Ihr Zeichen Hr. Thorsten Brandstätter

Ihre Nachricht vom 26.09.2012

Datum 02.10.2012

„Wildtierverbote“ in hessischen Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Brandstätter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.09.2012 und die Informationen über die Haltung von Tieren in Zirkusunternehmen.

Soweit unsere Mitgliedskommunen anfragen, inwieweit eine Zulässigkeit zur Regelung von Wildtierverboten in Zirkussen auf gemeindlichen Plätzen bzw. Einrichtungen möglich ist, werden wir diese Informationen mit berücksichtigen. Im Rahmen unserer Rechtsberatung informieren wir unsere Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein entsprechendes Wildtierverbot aufgrund der Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Für derartige Eingriffe wäre eine klare gesetzliche Regelung – z. B. im Tierschutzgesetz – notwendig.

Im Übrigen können wir unseren Mitgliedskommunen nur beratend zur Seite stehen. Eine Umsetzung – gerade auch soweit Sie politisch motiviert ist – kann von uns nicht beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus
Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Scheizke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus